

Bericht

des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses betreffend die Durchführung des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes im Zusammenhang mit einem Mitglied der Oö. Landesregierung

[L-2012-123136/127-XXVIII]

1. Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 1 und 2 Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017, bedarf die Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht während der Amtstätigkeit als Mitglied der Landesregierung der Genehmigung des nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtags, dem jede Ausübung eines Berufs mit Erwerbsabsicht anzuzeigen ist.

Steht ein Unternehmen im Eigentum eines Mitglieds der Landesregierung oder ist dieses Eigentümer von Anteilsrechten an einer Gesellschaft oder sonstiger Anteilsrechte an einem Unternehmen, so ist es gemäß § 3 Unv-Transparenz-G verpflichtet, dies bei Antritt seines Amtes (bzw. unverzüglich nach dem Erwerb des Eigentums) dem für Immunitäts- und Unvereinbarkeitsangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Oö. Landtags unter Angabe der bestehenden Anteilsrechte (einschließlich jener der/des Ehegattin/Ehegatten) anzuzeigen. Ebenso ist eine freiberufliche Tätigkeit des Mitglieds der Landesregierung und jener Personen anzuzeigen, die mit einem Mitglied der Landesregierung in einer Büro- oder Kanzleigemeinschaft tätig sind.

Eine leitende Stellung in einer Aktiengesellschaft, einer auf den Gebieten des Bankwesens, des Handels, der Industrie oder des Verkehrs tätigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Sparkasse oder einer Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit (ausgenommen der Landesversicherungsanstalten) darf ein Mitglied der Landesregierung während seiner Amtstätigkeit nicht bzw. nur ehrenamtlich einnehmen, wenn der Bund oder das Land Oberösterreich an dem betreffenden Unternehmen beteiligt ist, die Bundesregierung bzw. die Landesregierung erklärt, dass die Betätigung im Interesse des Bundes bzw. des Landes gelegen ist und der Oö. Landtag die Betätigung nachträglich genehmigt (§§ 4 und 5 Unv-Transparenz-G iVm. § 4 Z 5 des Landesgesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des Oö. Landtags).

2. Entsprechend dieser Bestimmungen ist die Anzeige eingelangt, dass das Mitglied der Landesregierung Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger
- als Bürgermeister der Gemeinde Gaspoltshofen, als Transportunternehmer (Transporte Ing. Wolfgang Klinger e.U. samt Gesellschafterstellung in der ARGE Straßensanierung GesbR), als Gastwirt (Gasthof Klinger) und als Landwirt jeweils einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt,
 - alleiniger Eigentümer der Unternehmen Transporte Ing. Wolfgang Klinger e.U. und Gasthof Klinger sowie der eigenen Landwirtschaft ist und an der ARGE Straßensanierung GesbR mit 50 % beteiligt ist, wobei er - betreffend das Unternehmen Transporte Ing. Wolfgang Klinger e.U. unter Hinweis auf den bestehenden Winterdienstvertrag auf Grund einer Vereinbarung mit der Straßenmeisterei Weibern vom 12. September 2016 - für alle vier genannten Unternehmen Ausnahmen vom Verbot der Auftragserteilung gemäß § 3 Abs. 3 Unv-Transparenz-G iVm. § 4 Z 4 des Landesgesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des Oö. Landtags beantragt, und
 - Mitglied des Aufsichtsrats der Oberösterreichischen Landesbank AG (Beteiligung Land) ist.

In einem Begleitschreiben zu den Unvereinbarkeitsanzeigen teilte Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger mit, dass er die Erklärung seiner Unzuständigkeit in allen die Gemeinde Gaspoltshofen betreffenden Belangen bereits an die Direktion für Inneres und Kommunales übermittelt hat und in gegenständlichen Angelegenheiten automatisch von Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner vertreten wird.

Zu seiner unternehmerischen Tätigkeit teilte Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger im Begleitschreiben zu den Unvereinbarkeitsanzeigen mit, dass eine Endbilanz zum 31. Dezember 2019 erstellt und mit diesem Zeitpunkt eine Übergabe an andere Personen nach Möglichkeit angestrebt wird, mit der Folge, dass er im Ergebnis ab diesem Zeitpunkt in den Unternehmen keine Funktion mehr ausüben und auch keine Anteilsrechte an diesen Unternehmen mehr besitzen wird. In seiner Anzeige vom 26. Juni 2019 hat Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger beantragt, der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss möge gemäß § 3 Abs. 3 Unv-Transparenz-G Ausnahmen vom Verbot der Auftragserteilung für alle vier oben genannten Unternehmen zulassen, wobei insbesondere beim Unternehmen Transporte Ing. Wolfgang Klinger e.U. ein bestehender Winterdienstvertrag auf Grund einer Vereinbarung mit der Straßenmeisterei Weibern vom 12. September 2016 vorliegt.

Laut Mitteilung des Landeshauptmanns vom 9. September 2019, Verf-2013-82515/84, hat die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 9. September 2019 ua. beschlossen, dass es im Interesse des Landes liegt, wenn sich Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger als Mitglied des Aufsichtsrats im oben genannten Unternehmen betätigt.

3. Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss hat die in diesem Zusammenhang nötigen Beschlüsse nicht einstimmig

gefasst. Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des Oö. Landtags, LGBl. Nr. 44/1985, sind nur einstimmige Beschlüsse dieses Ausschusses - ausgenommen einige hier nicht in Betracht kommende Fälle - endgültig.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

Gemäß den Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017, und den Bestimmungen des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss des Oö. Landtags, LGBl. Nr. 44/1985,

- a) **wird genehmigt, dass Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger während der Ausübung seiner Amtstätigkeit als Mitglied der Landesregierung die angezeigten Berufe mit Erwerbsabsicht gemäß § 2 Unv-Transparenz-G ausübt,**
- b) **werden die von Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger gemeldeten Anteilsrechte gemäß § 3 Abs. 1 Unv-Transparenz-G zur Kenntnis genommen,**
- c) **werden gemäß § 3 Abs. 3 Unv-Transparenz-G Ausnahmen vom Verbot der Auftragserteilung für die von Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger gemeldeten Unternehmen, an denen Eigentum besteht bzw. Anteilsrechte bestehen, zugelassen,**
- d) **wird genehmigt, dass Landesrat KommR Ing. Wolfgang Klinger die angeführte leitende Stellung gemäß § 4 des Unv-Transparenz-G während der Ausübung seiner Amtstätigkeit als Mitglied der Landesregierung bekleidet.**

Linz, am 12. September 2019

KommR Viktor Sigl

Obmann

Berichterstatter